

**Allgemeinverfügung vom 12.01.2021 zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020
hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld**

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) sowie des § 3 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 4 und 6 und des § 17 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 07.01.2021 und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 (hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld), verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 17.12.2020, wird hiermit nochmals

bis zum Ablauf des 05. Februar 2021 verlängert.

II. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie, ebenso wie die Allgemeinverfügungen vom 03.12.2020 und vom 17.12.2020, einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 hat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld über die in der CoronaSchVO NRW geregelten Bereiche hinaus eine Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO NRW für weitere Orte im Stadtgebiet unter freiem Himmel angeordnet, an denen – gemessen an der verfügbaren Fläche - mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wurde mit Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 bis zum 15.01.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 05.02.2021 ist aufgrund der aktuellen Pandemielage in Bielefeld erforderlich und angemessen. Der Inzidenzwert in Bielefeld liegt am 12.01.2021 nach Angaben des Robert-Koch-Instituts bei 238,8. Der Inzidenzwert, der sich aus den Neuinfektionen der vergangenen sieben Tage ergibt (ohne nachgemeldete Fälle aus dem Meldeverzug) liegt bei 202,9 und damit auch oberhalb der 200er Grenze.

Auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 und vom 17.12.2020 wird zunächst Bezug genommen.

Die hier angeordnete Maskenpflicht in einigen wenigen Bereichen im Stadtgebiet ist als ein Baustein von verschiedenen Maßnahmen weiterhin eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme zur Infektionsbekämpfung. Das gilt auch in der aktuellen Situation des von der Landesregierung für den Monat Januar verfügten Lockdowns.

Auch nach § 11 Abs. 1 der CoronaSchVO NRW vom 07.01.2021 bleibt der Betrieb der dort genannten Einrichtungen, Märkte und Verkaufsstellen weiterhin ausdrücklich zulässig. Darüber hinaus ist nach § 11 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO NRW die Abholung bestellter Waren sowie nach § 14 Abs. 2 der CoronaSchVO NRW weiterhin der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken durch gastronomische Einrichtungen erlaubt.

In den durch die Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 ausgewiesenen Bereichen der Innenstadt sowie in den stärker frequentierten Bereichen der Stadtbezirke Brackwede und Sennestadt ist

aufgrund der dort ansässigen Arztpraxen, Apotheken, Banken, Optiker, Hörgeräteakustiker, Drogeriemärkte, Supermärkte, Sanitätshäuser, Paketshops und „To-Go-Angebote“ weiterhin ein erhöhtes Personenaufkommen zu erwarten. Hinzu kommt, dass vor den vorgenannten Verkaufs- und sonstigen Einrichtungen mit Warteschlangenbildung aufgrund begrenzter Zutrittsmöglichkeiten weiterhin zu rechnen ist. Dasselbe gilt insbesondere auch vor den Geschäften, die einen Abholservice, sowie vor gastronomischen Einrichtungen, die einen „Außer-Haus-Service“ anbieten. Da die Freizeitangebote derzeit stark eingeschränkt sind, ist zudem vermehrt mit flanierenden Spaziergängern*innen zu rechnen, die sich die Schaufenster ansehen.

Auch im Umfeld des Hauptbahnhofs besteht weiterhin vermehrt Publikumsverkehr. Ebenso ist auf dem Burggelände der Sparrenburg aufgrund des eingeschränkten Freizeitangebotes weiterhin ein sehr hohes Besucheraufkommen festzustellen.

Nach den Erfahrungen des Ordnungsamtes ist eine Verlängerung der Maskenpflicht deshalb insgesamt erforderlich. In allen in der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 festgesetzten Bereichen kommt es weiterhin zu erhöhtem Personenaufkommen, wobei die Mindestabstände nicht immer eingehalten werden können. Damit ist in den nächsten 3 Wochen auch weiterhin zu rechnen.

Die zeitliche Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis einschließlich 05.02.2021 ist angelehnt an die Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO NRW vom 07.01.2021. Sie gilt wenige Tage darüber hinaus, um einerseits auf neue Regelungen des Landes reagieren zu können, ohne eine Regelungslücke entstehen zu lassen, und um andererseits die Einschränkungen für die Betroffenen gering zu halten. Die Geltungsdauer ist angemessen und der Zeitraum von 3 Wochen überschaubar. Die Stadt Bielefeld überprüft weiterhin die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen hinsichtlich des Infektionsgeschehens und des in den o. g. Bereichen zu erwartenden Personenaufkommens auch mit Blick auf die geltende Rechtslage laufend und wird sie ggf. auch schon vor Fristablauf aufheben oder ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 12.01.2021
i. V.

Nürnberger
Beigeordneter